



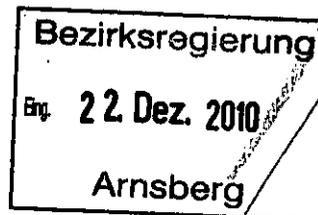
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen

59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster

Nachrichtlich:

An das
Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Leibnitzstr. 10
45659 Recklinghausen



21.12.2010
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
IV-7-031 002 0101
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4566 -238
Telefax 0211 4566-388
andrea.kaste@mkulnv.nrw.de

Abwasserbeseitigungskonzepte

hier: Ergänzende Hinweise und Erläuterungen zur „Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten“ vom 8.8.2008

Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben gemäß § 53 bzw. 54 LWG die von ihnen vorgesehenen und zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Maßnahmen in Abwasserbeseitigungskonzepten (kurz ABK) darzulegen. Zur Durchführung von § 53 bzw. 54 LWG wurde die Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten vom 8.8.2008 erlassen.

Für die Umsetzung von Abwassermaßnahmen gemäß WRRL wird insbesondere auf den Erlass „Wasserrahmenrichtlinie - Behördenverbindliche Umsetzung von Abwassermaßnahmen“ vom 13.10.2010 verwiesen.

Für einen einheitlichen Vollzug werden folgende ergänzende Hinweise bzw. Erläuterungen gegeben:

1.) Vollständigkeit eines ABK

Zu einem vollständigen ABK gehören nicht nur der gemäß Verwaltungsvorschrift vom 8.8.2008 explizit geforderte Übersichtsplan und die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



digitale Maßnahmenliste sondern zum Verständnis der Zusammenhänge auch ein Erläuterungsbericht. Im Erläuterungsbericht sind die wesentlichen Inhalte des ABK darzustellen. Zielführend ist es, im Erläuterungsbericht die (Kanal-) Sanierungsstrategie der Kommune darzustellen (notwendige Investitionen zum Erhalt der Infrastruktur).

2.) Ordnungsnummer:

Die Ordnungsnummer gemäß Verwaltungsvorschrift vom 8.8.2008 ist vom Abwasserbeseitigungspflichtigen frei wählbar, sie muss innerhalb eines ABK jedoch eindeutig sein. Dies bedeutet auch, dass die Ordnungsnummern für eine eindeutige Zuordnung innerhalb eines ABK-Zeitraumes (d.h. max. 6 Jahre) – also insbesondere bei Berichten gemäß Ziffer 5.1.2 der Verwaltungsvorschrift - beibehalten werden sollten.

3.) Änderungen gemäß Ziffer 5.1.2 der Verwaltungsvorschrift:

Gemäß Ziffer 5.1.2 der Verwaltungsvorschrift vom 8.8.2008 sind zeitliche und inhaltliche Änderungen bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu berichten. Vor dem Hintergrund der Umsetzung von Abwassermaßnahmen gemäß WRRL kommt diesen Berichten zur Erfassung von umgesetzten Maßnahmen und der Bewertung von deren Kosteneffizienz eine besondere Bedeutung zu. Zu den inhaltlichen Änderungen zählen deshalb in diesem Zusammenhang auch Maßnahmen, deren Kosten sich um mehr als rund 20% geändert haben.

4.) Digitale Erfassung:

Vor dem Hintergrund der Umsetzung von Abwassermaßnahmen gemäß WRRL ist sicherzustellen, dass die Maßnahmenlisten mit Hilfe des zur Verfügung stehenden DV-Systems „ABK“ erfasst werden.

(Hinweis: Für 2011 ist geplant das DV-System „ABK“ u.a. um die digitale Übermittlung von Erläuterungsberichten zu ergänzen. Die aktuellen Informationen zu den geplanten Programmierarbeiten „AFo 2.0“ sind im Intranet im ELWAS-Portal bezüglich ABK zu finden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die geplanten DV-Änderungen keinen



Zeitverzug bei der DV-mäßigen Erfassung der Maßnahmenlisten recht- Seite 3 von 3
fertigen.)

5.) Informationen:

Auf der Homepage des LANUV sind die wesentlichen Informationen
zum Thema „ABK“ zusammengestellt:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/abk.htm>

Eine Liste häufig gestellter Fragen bei der Ausfüllung der digitalen
Maßnahmenliste ist derzeit in Bearbeitung und wird ebenfalls auf der
o.g. Seite abgelegt werden.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Berichte zum 31.3.2011 bitte ich
die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen und Wasserverbände
über die o.g. Hinweise und Erläuterungen zeitnah zu informieren.

Im Auftrag

Andrea Kaste
Andrea Kaste